

Nr. 11

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1941

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Dezember 1941



Am Montag, dem 3. November 1941, ist in Neustrelitz der
Oberkirchenrat i. R.

Dr. h. c. Georg Krüger-Hage

im 78. Lebensjahr schnell und schmerzlos entschlafen.

Als Pastor in Schönberg und Strelitz, Präpositus, Propst und Kirchenrat in Stargard, als Oberkirchenrat und erster Stadtpfarrer in Neustrelitz hat er seiner geliebten Strelitzer Kirche mehr als vier Jahrzehnte in seltener Treue und großem Segen gedient. Seit dem 1. Mai 1934 im Ruhestand, hat er auch dann noch in aufopfernder Hingabe und mit nie ermüdendem Fleiß seine Kraft und reiche Erfahrung der Landeskirche Mecklenburgs als Mitglied der theologischen Prüfungskommissionen, Betreuer der kirchlichen Bibliotheken, Pfleger der kirchlichen Denkmäler und als Hilfsarbeiter im Oberkirchenrat zu Schwerin zur Verfügung gestellt. Über dieser seiner reichen Arbeit fand er Zeit zur Herausgabe zahlreicher gelehrter Arbeiten und Werke, die die Geschichte seiner engeren Heimat und ihrer Menschen zum Gegenstand haben, insbesondere der Kunst- und Geschichtsdenkmäler von Mecklenburg-Strelitz und, zum Dank für die Verleihung der hohen Würde eines Ehrendoktors der Philosophie durch die Universität Rostock, der Kirchengeschichte von Mecklenburg-Strelitz.

Der Dank der Mecklenburgischen Landeskirche, die dankbare Verehrung und Freundschaft seiner Mitarbeiter folgen ihm über das Grab hinaus. Er ruhe in Frieden und das ewige Licht leuchte ihm.

Schwerin, den 1. Dezember 1941.

Der Oberkirchenrat
Schulz

Im Oktober 1941 fiel für Deutschland in soldatischer Pflichterfüllung, getreu seinem Fahneneid, der

Gefreite

Hans-Erich Hurbig

Pastor der Gemeinden zu Wustrow und Dierhagen auf Fischland.

Mit den ersten Männern seiner Kompanie erhielt er das Eiserne Kreuz. Bei der Verfolgung der Russen wurde er, seiner Gruppe voranstürmend, durch Infanteriegeschoss tödlich ins Herz getroffen. Er war nach den Worten seines Kompanieführers einer der besten Gruppenführer seiner Formation.

Schwerin, den 13. November 1941

Der Oberkirchenrat
Schulz

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <p>I. Bekanntmachungen:</p> <p>219) Kirchengesetz zur Abänderung des Mecklenburg-Strelitzer Kirchengesetzes vom 6. Mai 1932 über das Gesamtärar (Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt 1932 Seite 268 f) und des Kirchengesetzes vom 2. Mai 1936 zur Abänderung des Mecklenburg-Strelitzer Vermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg 1936 Seite 38 f).</p> <p>220) Zinsfuß für die Eintagen bei dem Gesamtärar</p> <p>221) Tag der Verpflichtung der Jugend 1942</p> <p>222) Abnahme der Bronzeglocken im Reich</p> | <p>223) Richtlinien zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nichtfermetallen vom 15. März 1941</p> <p>224) Erfassung der Kirchenglocken aus Bronze</p> <p>225) Erfassung der Kirchenglocken aus Bronze</p> <p>226) Eiserne Sparen</p> <p>II. Mitteilungen:</p> <p>227) Schriften</p> <p>228) Organistenprüfung</p> <p>229) bis 241) Kriegsauszeichnungen</p> <p>III. Personalien: 242) bis 246)</p> |
|--|--|

I. Bekanntmachungen

219) G.-Nr. / 12/1 III 2 x

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers und gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der 17. Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche — RGBl. 1937 Teil I Seite 1346 — wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz zur Abänderung des Mecklenburg-Strelitzer Kirchengesetzes vom 6. Mai 1932 über das Gesamtärar (Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt 1932 Seite 268 f.) und des Kirchengesetzes vom 2. Mai 1936 zur Abänderung des Mecklenburg-Strelitzer Vermögensverwaltungsgesetzes vom 6. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg 1936 Seite 38 f.).

§ 1

Das durch Verordnung vom 31. März 1785 gegründete, als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannte „Gesamtärar der Patronat-

kirchen“ führt fortan die Bezeichnung „Gesamtärar“. Es hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 2

Das Gesamtärar wird durch einen Vorstand verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand des Gesamtärars besteht aus den Mitgliedern des Oberkirchenrats und dem Präsidenten der Mecklenburgischen Landessynode.

Rechtsgeschäfte des Gesamtärars sind verbindlich, wenn sie in seinem Namen vorgenommen sind und unter Beidrückung des Dienstsiegels die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder tragen.

Die Geschäftsführung des Gesamtärars regelt der Landeskirchenführer.

Das Geschäftsjahr des Gesamtärars deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 3

Kapitalvermögen der einzelnen Kirchen, Anstalten und Stiftungen können bei dem Gesamtärar belegt werden. Das gleiche Recht steht den Kirchengemeinden im ehemals mecklenburg-schwerinschen Landesteil (§ 5 und § 18 Ziffer 9 der

Verfassung vom 12. Mai 1921 [Rbl. für Mecklenburg-Schwerin 1921 Seite 899 ff.], Pfarr- und Küsterpfündendvermögen, Predigerwitwern, Pfarrfonds, Pfarraufbesserungsfonds und rechtlich unselbständigen kirchlichen Stiftungen zu.

§ 4.

Das Gesamtärar legt die von ihm verwalteten Gelder unter entsprechender Anwendung der §§ 11, 12 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Hypothekengesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. 1899 Seite 375 ff.) oder in Grundstücken an.

§ 5

Das Gesamtärar erteilt dem Einleger eine Bescheinigung über die Einlage.

Die Einlagen sind zu einem vom Oberkirchenrat festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsen werden von dem auf volle 10,— M nach unten abgerundeten Kapital berechnet. Der Zinslauf beginnt mit dem nächsten auf den Tag der Einzahlung folgenden 1., bzw. 16. Kalendermonatstag. Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Die Zinsen werden am 31. Dezember jeden Jahres zum Kapital geschlagen. Auf Antrag des Einlegers werden die Zinsen am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres ausbezahlt. Abweichende Vereinbarungen über die Zinszahlung sind zulässig.

Dem Einleger ist ein Kontoauszug für das abgelaufene Rechnungsjahr, längstens bis zum 31. März jeden Jahres, zu erteilen.

Rückzahlungen aus Einlagen erfolgen nach halbjährlicher Kündigung jeweils am 30. Juni oder 31. Dezember.

§ 6

Der Vorstand des Gesamtärars hat dem Oberkirchenrat jeweils die auf den Vierteljahresletzen aufgestellten Vermögensaufstellungen vorzulegen. Die auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließende Vermögensaufstellung ist mit einem Geschäftsbericht nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

§ 7

Die Überschüsse des Gesamtärars werden zum Vermögen geschlagen, bis dieses die Summe von 10 % der eingelegten Guthaben erreicht. Dieses Vermögen ist dazu bestimmt, eintretende Verluste zu decken. Insofern das Vermögen 10 % der eingelegten Guthaben übersteigt, kann der Oberkirchenrat darüber frei verfügen. Für die Überschüsse des Gesamtärars haftet die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs.

§ 8

Wertpapiere kirchlicher Vermögensträger können bei dem Gesamtärar hinterlegt werden. Die Wertpapiere verbleiben im Vermögen bzw. Eigentum des Hinterlegers. Dem Hinterleger und dem zuständigen Landesuperintendenten wird ein gleichlautender Hinterlegungsschein erteilt.

§ 9

Im Kirchlichen Amtsblatt ist der Zinssatz, zu dem die Einlagen verzinst werden, bekannt zu machen.

§ 10

Etwas erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenführer.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Schwerin, den 25. November 1941

Der Landeskirchenführer

Schulz

220) G.-Nr. / 12 / 1 III 2 x

Zinssatz für die Einlagen bei dem Gesamtärar

Die Einlagen bei dem Gesamtärar werden unbeschadet der Bestimmung des Gesetzes zur Ausführung des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 22. Dezember 1933 — Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt Seite 318 — mit jährlich $3\frac{1}{2}$ % verzinst.

Schwerin, den 25. November 1941

Der Oberkirchenrat

Schulz

221) G.-Nr. / 491 / II 24 d

Sag der Verpflichtung der Jugend 1942

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Mitteilung der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, Berlin, vom 1. November 1941 über den Tag der Verpflichtung der Jugend im Jahre 1942 zur Nachachtung bekannt:

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat uns unter dem 22. Oktober 1941 — I 21 811/41 II — mitgeteilt:

„Die Partei-Kanzlei hat bekanntgegeben, daß der Tag der Verpflichtung der Jugend im nächsten Jahr einheitlich für das ganze Reich auf Sonntag, den 22. März, festgelegt worden ist.

Ich ersuche schon jetzt, den genannten 22. März 1942 von Konfirmations- und Firmungsfeiern usw. freizuhalten.“

Wir bitten, die Pfarrer entsprechend anzuweisen.

In Vertretung
gez. Dr. Giseblus

Beglaubigt
Unterschrift
Kanzleiangestellte

Es wird darauf hingewiesen, daß auch Prüfungen der Konfirmanden am 22. März 1942 nicht stattfinden dürfen.

Schwerin, den 14. November 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Heepe

222) G.-Nr. / 103 / V 18 b 1399

Abnahme der Bronzeglocken im Reich

Nachstehend wird ein Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 14. November 1941 — I Ra 9098/41 — 414 — bekanntgegeben.

Auf die Bekanntmachung des Oberkirchenrates vom 29. Mai 1940 — Kirchliches Amtsblatt 1940 Seite 19 f. — wird hingewiesen.

Schwerin, den 21. November 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Florius

A

(1) Gemäß Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nicht-eisenmetallen vom 15. 3. 1940 (RGBl. I S. 510) sind die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteilen aus Kupfer enthaltenen Metallmengen zu erfassen und abzuliefern.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat als Beginn der Abnahme der Bronzeglocken im Reich den 12. 11. 1941 festgesetzt. Für die Abnahme hat der RWiM. die in der Anlage abgedruckten Richtlinien erlassen.

(3) Die Gebäudeteile aus Kupfer werden bis auf weiteres nicht abgenommen.

B

(1) Nach § 5 der Durchf.-Best. zu der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nicht-eisenmetallen vom 11. 4. 1940 (RAnz. Nr. 88) werden die Anweisungen zur Ablieferung durch die Reichsstelle für Metalle in Berlin erlassen.

(2) Die Reichsstelle für Metalle hat die Abnahme der Bronzeglocken dem Reichsstand des Deutschen Handwerks übertragen.

C

(1) In den Kreisen erfolgt die Durchführung der Maßnahme durch die Kreislandwirtschaftsmeister. Es ist ein Arbeitsstab gebildet worden, dem auch ein Vertreter des zuständigen Landrats oder Oberbürgermeisters angehört. Dieser Stab leitet die Organisation der Abnahme und des Abtransportes sämtlicher Bronzeglocken innerhalb des betreffenden Kreises.

(2) Für die den Landräten und Oberbürgermeistern bei Durchführung dieser Aktion zufallenden Aufgaben bestimme ich im Einvernehmen mit dem RWiM. folgendes:

1. (1) Als Grundlage für den Arbeitsplan der Kreislandwirtschaftsmeister dienen die bei den zuständigen Landräten und Oberbürgermeistern liegenden Meldevordrucke aller zur Ablieferung von Bronzeglocken Verpflichteten. Dort, wo noch Meldungen ausstehen, haben die Landräte oder Oberbürgermeister dafür zu sorgen, daß das Meldeverfahren mit größter Beschleunigung zu Ende geführt wird.

(2) Die Oberbürgermeister und Landräte haben den Kreislandwirtschaftsmeistern die Meldevordrucke auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2. (1) Die Kreislandwirtschaftsmeister sind angewiesen worden, alle bei der Durchführung der Maßnahmen etwa auftretenden Schwierigkeiten, insbesondere bei der Abnahme und dem Transport der Glocken, mit den Landräten und Oberbürgermeistern zu besprechen. (2) Die Landräte und Oberbürgermeister haben den Kreislandwirtschaftsmeistern sowie den mit der Abnahme und dem Abtransport der Glocken beauftragten Unternehmern mit allen verfügbaren Mitteln Hilfe zu leisten, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Geräten (z. B. Feuerwehrleitern, Gerüsten usw.) und durch Bereitstellung der erforderlichen Transportmittel, sofern die mit der Abnahme und dem Abtransport beauftragten Stellen sich diese Hilfsmittel nicht anderweitig beschaffen können. Auf besonderen Befehl des RWiM. haben die Standortältesten in schwierigen Fällen erforderlichenfalls Beistand zu leisten.
3. Die Landräte und Oberbürgermeister haben in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab dafür zu sorgen, daß die Glocken bis zum Abtransport in geeigneter Weise, nach Möglichkeit in geschlossenen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen aufbewahrt werden.
4. Sollten bei der Abnahme, bei der Aufbewahrung oder beim Abtransport der Glocken technische Schwierigkeiten entstehen, die durch die örtlichen Stellen nicht behoben werden können, hat der Arbeitsstab auf schnellstem Wege eine entsprechende Meldung an den Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, zu erstatten.
5. In allen Zweifelsfragen sowie in besonders schwierigen Fragen haben sich die Landräte und Oberbürgermeister unmittelbar an den Reichsstand des Deutschen Handwerks zu wenden, der seinerseits mit der Reichsstelle für Metalle in Verbindung tritt.

An
die Landräte und Oberbürgermeister
An
den Reichswirtschaftsminister durch Abdruck

223) G.-Nr. / 108 / V 18 b 1939/41

Richtlinien zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nicht-eisenmetallen vom 15. März 1941

Nachstehend werden die von dem Herrn Reichswirtschaftsminister unter dem 7. November 1941 erlassenen Richtlinien zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nicht-eisenmetallen vom 15. März 1940 bekanntgegeben.

Auf die Bekanntmachung des Oberkirchenrates vom 29. Mai 1940 — Kirchliches Amtsblatt 1940 Seite 19 f. — wird hingewiesen.

Schwerin, den 21. November 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Der Reichswirtschaftsminister
II EM 12 433/41

Berlin, den 7. November 1941

Richtlinien

zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. 3. 1940 (RGBl. I S. 510)

1. (1) Unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme kann in jeder Kirchengemeinde bis auf weiteres eine läutefähige kirchliche Glocke verbleiben. Hierunter fallen insbesondere die Glocken bis zu 25 kg Gewicht. Nur soweit Glocken bis zu 25 kg Gewicht in einer Kirchengemeinde nicht vorhanden sind, kann die kleinste in der betreffenden Kirchengemeinde vorhandene läutefähige C-Glocke verbleiben. Falls keine C-Glocke vorhanden ist, kann die kleinste läutefähige B-Glocke, und wenn auch keine B-Glocke vorhanden ist, die kleinste läutefähige A-Glocke verbleiben.
- (2) Diese Regelung gilt dann nicht, wenn schon eine oder mehrere Glocken in der betreffenden Kirchengemeinde in Gruppe D (nämlich die wegen ihres besonderen künstlerischen, historischen oder sonstigen Wertes von der Ablieferungspflicht befreiten Glocken, für die ein Verzeichnis von der Reichsstelle für Metalle den Landräten und Oberbürgermeistern zugestellt ist) eingereicht sind, die ohnehin nicht ausgebaut werden, oder wenn sich läutefähige Glocken für kirchliche Zwecke aus anderen Werkstoffen, wie z. B. aus Porzellan, Stahl, Zinklegierungen usw. in dieser Kirchengemeinde befinden.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat bzw. Oberbürgermeister auf Grund der bei ihm vorliegenden Glockenmeldebogen endgültig, welche Glocke in der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen gemäß Ziff. 1 dieser Richtlinien verbleiben kann.
3. (1) Die Landräte bzw. Oberbürgermeister haben diejenigen Glocken, die gemäß Ziff. 1 zunächst nicht abgeliefert werden, bei der Reichsstelle für Metalle, Berlin W 35, Standartenstr. 3, anzumelden.
- (2) Die Meldung, die nicht unter Benutzung der ausgegebenen Vordrucke, sondern in brieflicher Form erfolgen soll, muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Gemeinde;
 - b) Name der Kirche bzw. Kapelle;
 - c) Besitzer oder Eigentümer der Glocke;
 - d) Ifd. Nr. im Meldebogen für Bronzeglocken der Kirchen;

e) Gewicht in Kilo bzw. größter unterer Außendurchmesser in cm;

f) Gruppe.

(3) Eine zweite Ausfertigung dieser Meldung ist an den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Glocke, eine dritte Ausfertigung an den zuständigen Kreishandwerksmeister zu richten.

224) G.-Nr. / 105 / V 18 b 1939/41

Erfassung der Kirchenglocken aus Bronze

Der in Ziffer 13 der Bekanntmachung über die Erfassung der Kirchenglocken aus Bronze vom 29. Mai 1940 — Kirchliches Amtsblatt 1940 Seite 19 f. — festgesetzte Termin zur Einsendung der „vorläufigen Empfangsbescheinigungen“ und der (endgültigen) „Empfangsbescheinigungen“ wird auf den 31. Mai 1942 verschoben.

Schwerin, den 21. November 1941

Der Oberkirchenrat.

Dr. Clorius

225) G.-Nr. / 107 / V 18 b 1939/41

Erfassung der Kirchenglocken aus Bronze

In Absatz 3 Ziffer 3 der Richtlinien vom 7. November 1941 des Herrn Reichswirtschaftsministers zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. März 1940 ist bestimmt, daß eine zweite Ausfertigung der Meldung der zunächst nicht abgelieferten Glocken dem Eigentümer oder dem Verfügungsberechtigten zu übersenden ist.

Der Oberkirchenrat hat mit den Herren Landräten bzw. Oberbürgermeistern vereinbart, daß diese zweite Ausfertigung nicht an die Herren Geistlichen, sondern an die Landesuperintendenturen zu senden ist.

Schwerin, den 22. November 1941.

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

226) G.-Nr. / 7 / I 51

Eisernes Sparen

1.

Die Verordnung vom 30. Oktober 1941 über die Lenkung von Kaufkraft — Reichsgesetzblatt I Seite 664 — sieht die Errichtung Eiserner Sparkonten vor. In der Durchführungsverordnung über das Eisernes Sparen vom 10. November 1941 — Reichsgesetzblatt I Seite 705 — ist das Verfahren bei der Durchführung des Eisernen Sparens geregelt.

2.

Es ist dringend erwünscht, daß sich an der Aktion des Eisernen Sparens alle Geistlichen,

Kirchenbeamten und Angestellten im Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs einschließlich der im Ruhestand befindlichen Geistlichen und Kirchenbeamten sowie der sonstigen Versorgungsberechtigten nach Kräften beteiligen.

3.

Eisern gespart werden können von den monatlichen Barbezügen der in Ziffer 2 genannten Personen monatlich nach Wahl des Sparerers entweder 26,— Reichsmark oder 13,— Reichsmark.

Vfrüendeneinhabern ist die Beteiligung an der Eisernen Sparaktion stets dann möglich, wenn ihre monatlichen Barbezüge aus kirchlichen Kassen mindestens die Höhe der vorbezeichneten Sparbeträge erreichen.

4.

Die Errichtung Eiserner Sparkonten ist vorgesehen bei folgenden Bankinstituten:

- a) Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank;
- b) Mecklenburgische Kredit- und Hypothekenbank;
- c) Niedersächsische Landesbank — Girozentrale;
- d) alle mecklenburgischen Sparkassen.

5.

Die Eisernen Sparbeträge werden jeweils von den monatlichen Barbezügen durch die für deren Auszahlung zuständige Dienststelle (Landeskirchenkasse, Landesuperintendentur, Kirchenökonomie, Kirchensteueramt) einbehalten.

6.

Die Anträge auf Einbehaltung der Eisernen Sparbeträge sind auf vorgeschriebenen Formularen zu stellen.

Diese Formulare sind bei den in Ziffer 4 bezeichneten Kreditinstituten erhältlich und können notfalls auch beim Oberkirchenrat bezogen werden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen müssen Antragsteller, die bereits bei einem der in Ziffer 4 bezeichneten Kreditinstitute ein Konto unterhalten, für die Errichtung des Eisernen Sparkontos dasselbe Kreditinstitut benutzen.

7.

Das Antragsformular (Eiserne Sparerklärung) ist in dreifacher Ausfertigung sorgfältig auszufüllen — vergl. auch Ziffer 3 und Ziffer 8 —.

Die drei Ausfertigungen der Eisernen Sparerklärung sind bis zum 10. Dezember dieses Jahres einzureichen:

- a) wenn Antragsteller seine Bezüge aus der Landeskirchenkasse erhält, an den Oberkirchenrat;
- b) in allen übrigen Fällen an die nach Ziffer 5 für ihn zuständige sonstige Dienststelle.

8.

Die Eisernen Sparerklärung ist erstmalig für das erste Kalenderdritteljahr 1942 abzugeben, hat also zur Folge, daß erstmalig von den Bezügen für Januar 1942 der Eisernen Sparbetrag einbehalten wird.

9.

Von den nach Ziffer 7 eingereichten drei Ausfertigungen behält eine die zuständige Dienststelle, während sie die beiden anderen Ausfertigungen dem Kreditinstitut übersendet.

Das Kreditinstitut errichtet auf Grund der Sparerklärung für den Eisernen Sparer ein Eisernes Sparkonto, erteilt darüber auf einem Stück der Sparerklärung eine Bescheinigung und gibt dieses Stück dem Eisernen Sparer zurück.

10.

Das Kreditinstitut hat im Laufe des Kalenderjahres dem Eisernen Sparer auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche Sparbeträge in den einzelnen Kalenderdritteljahren für ihn abgeführt worden sind.

11.

Der Zinssatz, mit dem das Eisernen Sparguthaben verzinst wird, ist der vom Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen für verbindlich erklärte Höchstzinssatz für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von zwölf Monaten und darüber. Dieser Zinssatz beträgt gegenwärtig 3¼ vom Hundert.

12.

Das Wesen des Eisernen Sparens besteht darin, daß das Eisernen Sparguthaben erst sofort nach Beendigung des Krieges mit zwölfmonatiger Frist kündbar ist, der Eisernen Sparer jedoch dafür mit dem Teil seines Lohnes oder Gehaltes, den er eisern spart, frei von allen Reichssteuern und frei von allen Beiträgen zur Sozialversicherung bleibt.

Der Eisernen Sparer kann in dringenden Notfällen beantragen, daß ihm das Eisernen Sparguthaben bereits während des Krieges ganz oder teilweise zurückgezahlt wird.

Schwerin, den 25. November 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

II. Mitteilungen

227) G.-Nr. / 637 / 9 II 37 a

Schriften

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden nachdrücklich den Bezug der gegenwärtig viermal im Jahre erscheinenden Zeitschrift „Kunst und Kirche“

(Jahresbezugspreis 5,— M, Verlag Kunst und Kirche, Berlin W 62, Wichmannstraße 6). Einen Eindruck von der Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Inhalts vermittelt am besten ein Probeheft, das der Verlag gegen Voreinsendung von 0,50 M abgibt.

Es bestehen keine Bedenken, daß der Bezugs-

preis von der Kirchengemeinderatskasse getragen wird; jedoch ist eine Übernahme des Bezugspreises auf die Urare nicht zulässig.

Schwerin, den 6. November 1941

228) G.-Nr. / 425 / VI 48 o

Organistenprüfung

Die Landeskirchliche Organistenprüfung bestanden am 16. und 17. September 1941 in Schwerin:

Frau Hilde Büchner, geb. Decker, Pastoren
Chefrau in Gr. Giebiß bei Waren (Müritz),
Wolfgang Hadler, Schüler der Blindenschule
in Neukloster,

Fräulein Ehrengard Romberg, Musikstudie-
rende, Schwerin, Landreiterstr. 14.

Die nächste Organistenprüfung wird voraussichtlich am 15. und 16. September 1942 in Schwerin stattfinden. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Pastor Werner in Schwerin, Schellstr. 36. Den Bewerbern wird dringend empfohlen, sich mindestens ein halbes Jahr vor der Prüfung zu melden und wegen der erforderlichen Leistungen beraten zu lassen.

Schwerin, den 28. Oktober 1941

Kriegsauszeichnungen

229) G.-Nr. / 17 / Bunners, Pers.-Akten

Der Gefreite Walter Bunners, Pastor zu Waren (Müritz), ist zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 1. November 1941

230) G.-Nr. / 19 / H. E. Müller, Pers.-Akten

Der Leutnant Hans Erich Müller, cand. theol. aus Röstock, ist mit dem Eisernen Kreuz II. und I. Klasse ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 3. November 1941

231) G.-Nr. / 43 / Mueller, Pers.-Akten

Der Feldwebel Theodor Mueller, Propst zu Schwerin, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1941 zum Leutnant befördert worden.

Schwerin, den 4. November 1941

232) G.-Nr. / 33 / Kraemer, Pers.-Akten

Der Gefreite Heinz Kraemer, Pastor in Wismar, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 4. November 1941

233) G.-Nr. / 23 / Drepthal, Pers.-Akten

Dem Sanitäts-Unteroffizier Hans Drepthal, Pastor zu Gr. Methling, ist das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Schwerin, den 10. November 1941

234) G.-Nr. / 31 / Holze, Pers.-Akten

Der Gefreite Franz Holze, Hilfsprediger zu Güstrow, ist zum Obergefreiten befördert worden.

Schwerin, den 12. November 1941

235) G.-Nr. / 42 / Schumacher, Pers.-Akten

Der Gefreite Werner Schumacher, Pastor in Plate, ist mit Wirkung vom 1. November 1941 zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 24. November 1941

236) G.-Nr. / 30 / Rätth, Pers.-Akten

Der Soldat Willy Rätth, Pastor in Polchow, ist zum Kriegsverwaltungssinspektor ernannt worden.

Schwerin, den 24. November 1941

237) G.-Nr. / 43 / Vagt, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Fritz Vagt, Pastor in Gadebusch, ist mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 25. November 1941

238) G.-Nr. / 45 / Stegen, Pers.-Akten

Der Leutnant Gottfried Stegen, Pastor in Thürkow, ist am 26. Oktober 1941 mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 25. November 1941

239) G.-Nr. / 19 / Nagel, Pers.-Akten

Der Oberleutnant Heinrich Nagel, Pastor in Parum, ist mit Wirkung vom 1. September 1941 zum Hauptmann befördert worden.

Schwerin, den 25. November 1941

240) G.-Nr. / 26 / Langmann, Pers.-Akten

Der Leutnant Hans Langmann, Pastor in Teschendorf, ist mit dem E. K. I ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 25. November 1941

241) G.-Nr. / 16 / Döring, Pers.-Akten

Der Leutnant Friedrich Döring, Pastor in Brüel, ist mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 25. November 1941

III. Personalien

242) G.-Nr. / 351 / Ludwigslust, Stift Bethlehem, Pred.

Die Beauftragung des Pastors Kardinal zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Stift Bethlehem in Ludwigslust wird hiermit zurückgenommen.

Schwerin, den 15. November 1941

243) G.-Nr. / 546 / 1 Wredenhagen, Pred.

Der Pastor Caspari in Klaber ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Juli 1941 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Wredenhagen beauftragt worden.

Schwerin, den 22. November 1941

244) G.-Nr. / 173 / 1 Mestlin, Pred.

Dem Pastor Friedrich Heise ist die Pfarre zu Mestlin zum 1. November 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 20. Oktober 1941

245) G.-Nr. / 151 / 1 Gr. Poserin, Pred.

Dem Pastor Erich Karl Röhler ist die Pfarre zu Gr. Poserin zum 1. November 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 23. Oktober 1941

246) G.-Nr. / 22 / Hurzig (Hans-Erich), Pers.-Älter

Im Oktober 1941 fiel im Osten der Gefreite Hans-Erich Hurzig, Pastor in Ostseebad Wustrow.

Schwerin, den 7. November 1941